

Frau
Mag. Sabine Joham-Neubauer
Bundesministerium für
Verkehr, Innovation und Technologie
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 195
1040 Wien
T +43 (0) 5 90 900DW | F +43 (0) 5 90 900233
E rp@wko.at
W <http://wko.at/rp>

per E-Mail: sabine.joham-neubauer@bmvit.gv.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen/Sachbearbeiter

Durchwahl

Datum

Rp 470.0004/2017/WP/VR

4002

20.3.2017

Dr. Winfried Pöcherstorfer

Vorschläge der Europäischen Kommission für die Überarbeitung der EU-Vorschriften für den Telekommunikationsbereich (Vorschläge „Telekom-Rahmen“ - Überarbeitung 2016) - Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Mag. Joham-Neubauer,

die Wirtschaftskammer Österreich erlaubt sich, Ihnen anbei Anmerkungen zu den Vorschlägen der Europäischen Kommission für die Überarbeitung des EU-Telekom-Rahmens, im Einzelnen zu den Dokumenten

- Europäischer Kodex für die elektronische Kommunikation, COM (2016) 590 final,
- Mitteilung und Arbeitsdokument der Kommissionsdienststellen - Konnektivität für einen wettbewerbsfähigen digitalen Binnenmarkt - Hin zu einer europäischen Gigabit-Gesellschaft, COM (2016) 587 final, sowie
- Verordnung über die Förderung der Internetanbindung in Kommunen und an öffentlichen Orten (WiFi4EU), COM (2016) 589 final,

zu übermitteln:

I. Allgemeines

Die vorgeschlagene Überarbeitung und dabei insbesondere der Europäische Kodex für die elektronische Kommunikation (EEKK) adressieren eine Reihe von aktuellen für den elektronischen Kommunikationssektor höchst bedeutsamen Fragen. Das Spektrum der aus unserer Sicht anzusprechenden (und teilweise auch tatsächlich angesprochenen) Fragen reicht von jener der Einbeziehung von sog Over-the-Top Anbietern (OTT-Anbietern) in den Anwendungsbereich des Rahmens über die Frage, wie ein Level playing field für alle Anbieter aussehen könnte - insbesondere unter Berücksichtigung des Erfordernisses einer Absenkung der Regulierungsintensität des aktuellen Rahmens - über die Frage der Bedeutung der Netze im Lichte des Bestrebens der Steigerung der europäischen Wettbewerbsfähigkeit, weiters über die Frage, welche Rolle 5G-

Netze, Frequenzen und Wegerechte dabei spielen sowie das Erfordernis einer Überarbeitung, Straffung und Harmonisierung der sektorspezifischen Konsumentenschutzvorschriften.

Nicht alle diese Themen werden in gleichem Umfang und mit der nötigen Konsequenz angesprochen, worauf in den nachfolgenden Abschnitten noch näher eingegangen wird.

Unzweifelhaft ist eine Reform des geltenden Rechtsrahmens indes dringend geboten und es sollte auf ein stimmiges, die Wettbewerbsverhältnisse auf den elektronischen Kommunikationsmärkten adäquat erfassendes Regelwerk hingearbeitet werden, das die Ausbauvorhaben von Infrastrukturanbietern bestmöglich unterstützt. Nur wenn dies gelingt, wird auch die Wettbewerbsfähigkeit der Union mit der anderer Wirtschaftsregionen Schritt halten können.

II. Einleitend zu den zentralen Themen des Europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation:

Die Kommission arbeitet sehr zutreffend das sich aktuell im elektronischen Kommunikationssektor bietende Bild heraus, das geprägt ist von einer Reihe innovativer Dienste, die herkömmliche Telekommunikationsdienstleistungen - bei hoher Akzeptanz der Nutzer - funktionell **substituieren**. Die Vorschläge für eine adäquate Erfassung dieser Situation im Sinne der Schaffung eines echten **Level playing field** bleiben indes deutlich hinter der Bestandsaufnahme zurück: an den entscheidenden Stellen werden die Anbieter dieser-neuen Dienste (**OTT-Anbieter**) von regulatorischen Verpflichtungen ausgenommen, denen die klassischen Anbieter von elektronischen Kommunikationsdiensten sehr wohl unterworfen sind. Es ist mehrfach zu hinterfragen, weshalb OTT-Angebote und Telekom-Dienste auch nach den Vorschlägen für eine Überarbeitung des Rahmens weiterhin unterschiedlich behandelt werden sollen.

Die im Vorschlag enthaltene **OTT-Definition** bzw Abgrenzung über die Verwendung von Nummerierungsressourcen (Art 2 Abs 6 und Abs 7) wirkt anachronistisch und ist insofern zu hinterfragen, da schon heute Telefonie- und Video-Anrufe ohne die Verwendung von „klassischen“ Nummerierungsressourcen bzw die Nummern nationaler oder internationaler Telefonnummernpläne (siehe Art 2 Abs 6) angeboten werden. Da der neue Rechtsrahmen zukunftsgerichtet sein soll und wohl erst ab 2020 gilt, ist diese Begriffsdefinition jedenfalls zu überdenken und keinesfalls als echtes Abgrenzungskriterium geeignet. Hier ein **Level playing field** zu schaffen, sollte das vorrangige Ziel eines Rechtsrahmens für Telekommunikation sein, wie er sich seit den Anfängen der Marktliberalisierung bis heute entwickelt hat. Neue Marktteilnehmer, die nach der herkömmlichen Definition keine Kommunikationsdienste waren, substituieren bzw haben bereits zahlreiche Dienstleistungen substituiert. Ein regulatorischer Ansatz muss daher auch diese Dienstleistungen berücksichtigen, um fairen und nachhaltigen Wettbewerb auf technischer Ebene und auf Ebene der einzelnen Services zu ermöglichen.

Diese gebotene Angleichung im Sinne einer Gleichbehandlung von vergleichbaren Diensten als primäre Anforderung an einen zeitgemäßen Rechtsrahmen soll im Ergebnis jedoch nicht dazu führen, dass das **Regulierungsniveau** in seiner jetzigen Intensität beibehalten oder gar erhöht wird. Vielmehr muss die Regulierungsintensität deutlich gesenkt werden. Diese Forderung lässt sich leicht anhand der Entwicklungen seit Beginn der Telekom-Liberalisierung begründen: Wir haben heute wettbewerbsintensive Märkte, die sowohl aus Kundensicht sich höchst erfreulich entwickelt haben (zB mit niedrigen Endkundenpreisen bei sehr hohen technischen Standards,

sicheren Netzen, schnellen Anbindungen, geringen Service- und Hardwarekosten etc) als auch aus volkswirtschaftlicher Sicht die entscheidenden Impulse für den Wirtschaftsstandort Europa gesetzt haben.

In einer von Digitalisierung geprägten Gesellschaft sind die **elektronischen Kommunikationsnetze** das Rückgrat der Wirtschaft sowie der Bildungssysteme und der sozialen Interaktion, und zwar in einem Ausmaß, wie es noch vor wenigen Jahren nicht vorstellbar war. Diese Kommunikationsnetze werden nicht von reinen Serviceprovidern wie Facebook und Google gebaut, sondern nach wie vor von den zahlreichen europäischen Netzwerkbetreibern. All das, was über das Internet an Kommunikation, Dienstleistungen, technischen Steuerungen etc möglich ist und noch entwickelt werden wird, benötigt eine leistungsfähige physische Infrastruktur, die unter Wettbewerbsbedingungen gebaut wird. Daher muss es auch möglich sein, solche Investitionen mit einem kalkulierbaren Risiko der Refinanzierung zu tätigen, ansonsten werden die Investitionen nicht getätigt werden.

Vor diesem Hintergrund ist es umso dringlicher, dass es im Hinblick auf konkurrierende reine Internet Service Provider faire Wettbewerbsbedingungen gibt und dass die Netzbetreiber nicht auf die Rolle reiner Signaldurchleiter reduziert werden.

Einzelne begrüßenswerte Ansätze sehen wir bei den Vorschlägen zur Ausweitung der Laufzeit von zugewiesenen **Funkfrequenzen** und auch bei den Ausführungen zu den Vergabeverfahren. Allerdings wären hier weiterreichende Maßnahmen geboten gewesen.

Gerade im Hinblick auf die Errichtung der künftigen 5G-Netze sind klare **Vorrangregelungen für den Netzausbau** erforderlich. Hier darf es dann auch keine einschränkenden nationalen Ausnahmen, wie beispielsweise in Österreich mit Blick auf die Errichtung von Antennentragemasten, geben.

Von besonderer Bedeutung sind die sogenannten **Wegerechte**, also die Frage, wie einfach und zu welchen Kosten Wegerechte beim Netzausbau (einschließlich Kabelverlegung, Leerverrohrungen, Funkmasten und sonstigen Infrastruktureinrichtungen) gegenüber privaten und öffentlichen Liegenschaftseigentümern durchgesetzt werden können. Dies ist ein weiterer ganz entscheidender Faktor beim Thema Förderung des Netzausbaus. In der Praxis kommt es viel zu oft zu Zusatzkosten aufgrund von Sondergebühren oder Gestaltungsverträgen (die Netzbetreiber zwangsläufig akzeptieren müssen, um zB bei laufenden Grabungsarbeiten kostengünstig mitverlegen zu dürfen) diverser Gebietskörperschaften und hoheitlicher Eigentumsverwaltungen. Hier sind vor allem gegenüber der öffentlichen Hand (was weit zu verstehen ist und auch privatrechtliche Rechtsformen letztlich öffentlicher Träger umfassen muss) Klarstellungen in dem Sinne erforderlich, dass sich aus dem Rechtsrahmen für elektronische Kommunikation hiezu spezialgesetzliche Regelungen mit entsprechendem Vorrang ergeben.

Aufgrund zahlreicher und umfassender europäischer Regelungswerke zum **Konsumentenschutz** und im Hinblick auf die Konsistenz des Unionsrechts sollte eine deutliche Reduzierung der Konsumentenschutzbestimmungen im Telekom-Rechtsrahmen vorgenommen werden. Ein sektorales Konsumentenschutzregime ist aufgrund der Entwicklungen des allgemeinen Konsumentenschutzrechts nicht erforderlich. Außerdem sollte es in diesem Bereich eine Vollharmonisierung geben, die nationales Gold plating zu Lasten einzelner Mitgliedsstaaten verhindert und den Binnenmarkt so auch unter diesem Aspekt ein Stück weiter verwirklicht.

III. Im Einzelnen zu den im Kodex vorgesehenen Regelungen

1.) Zu den Erwägungsgründen

In ErwG 6 ist vorgesehen, den Begriff der **öffentlichen Sittlichkeit** einzuführen, wonach die Mitgliedstaaten diesen Aspekt bei der Aufklärung und Verhinderung von Straftaten als handlungsleitend heranziehen können. Dieser Begriff ist jedoch alles andere als hilfreich, gibt es doch schon jetzt allein aufgrund des Begriffs der öffentlichen Sicherheit hier kein Rechtfertigungsdefizit für Sicherheitsmaßnahmen der Mitgliedstaaten. Vielmehr lässt der Begriff Spielraum für Erwägungen, die die Europäische Union als Wertegemeinschaft nicht benötigt bzw die ihrer liberalen Verfassung zuwiderlaufen könnten.

Wir begrüßen die Ausführungen in den ErwG 12ff und insbesondere den in ErwG 13 angesprochenen Aspekt der Technologienutralität (und kritisieren insofern dessen Relativierung in ErwG 24). Das gilt ebenso für die Erfassung von VoIP-Diensten wie Skype mit dem Begriff der Sprachkommunikation wie auch für die **Dreigliederung von elektronischen Kommunikationsdiensten** in „Internetzugangsdienste“, „interpersonelle Kommunikationsdienste“ und „Dienste, die ganz oder überwiegend in der Übertragung von Signalen bestehen“. Vor allem die Ausführungen in ErwG 17 belegen, dass man die neuen Kommunikationsmöglichkeiten und deren Relevanz grundsätzlich erkannt hat.

Wir begrüßen im Weiteren auch das neu als solches benannte **Regulierungsziel des breiten Zugangs zu und der weit verbreiteten Nutzung von Festnetz- und Mobilanbindungen mit sehr hoher Kapazität**. Das ist genau das, was die Telekommunikationsdienste - und vor allem Telekommunikationsnetzbetreiber leisten.

2.) Zu den Bestimmungen des Kodex

Teil I RAHMEN

Titel I ANWENDUNGSBEREICH, ZIELE UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

KAPITEL I GEGENSTAND, ZIEL UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

- Art 2 Ziffer 2

Die Definition von „Netz mit sehr hoher Kapazität“ in Art 2 Z 2 ist nicht technologienutral formuliert und legt sich damit als Leittechnologie auf die Glasfasertechnik fest. Diese ist zweifellos hochperformant im Sinne der Ziele des Rechtsrahmens, jedoch gibt es derzeit und womöglich auch in Zukunft Technologien, die auf anderen Übertragungsmedien basieren und ebenfalls hochleistungsfähig sind.

- Art 2 Ziffer 4

Die Definition von Ziffer 4 erfasst auch Machine-to-machine-Kommunikation (M2M). Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb M2M-Anwendungen strenger reguliert werden sollten als andere OTT-Services. Eine diesbezügliche Erweiterung auf M2M-Services wäre ein weiterer innovationsfeindlicher Schritt.

- Art 2 Ziffer 5 - 7

Die Definitionen der Ziffern 5 bis 7 legen die Basis für das, was weiter unten ausdrücklich kritisiert wird, nämlich die Differenzierung in nummergebundene und nummernunabhängige interpersonelle Kommunikationsdienste. Das führt de facto in weiten Teilen zur Beibehaltung des bisherigen Regulierungsregimes und zeigt, dass der Entwurf die Nutzersicht auf substituierende Dienste außer Acht lässt und keinen einheitlichen Regulierungsansatz verfolgt. Aus diesem Grund sollten aus unserer Sicht die Ziffern 6 und 7 komplett gestrichen werden, dadurch bliebe dann ein Level playing field - 'interpersonal communications service' - dies würde die Endkundelperspektive und den tatsächlichen Dienstewettbewerb bestmöglich widerspiegeln.

KAPITEL II ZIELE

Die Aufgaben des BEREC sollten auf Fragen der Regulierung des Frequenzspektrums ausgedehnt werden.

Titel II INSTITUTIONELLE STRUKTUR UND VERWALTUNG

KAPITEL II ALLGEMEINGENEHMIGUNG

- Artikel 13

Fälle in Belgien und auch innerhalb Österreichs haben gezeigt, dass Mitgliedstaaten bzw einzelne Bundesländer immer wieder versuchen, Infrastruktur zusätzlich zu besteuern. Dies konterkariert den Ausbaugedanken und die dahinterstehende politische-wirtschaftliche Entscheidung, Investitionen in eine Zukunftsinfrastruktur zu fördern und kann überdies zu Wettbewerbsverzerrungen im Binnenmarkt führen. In Artikel 13 sollte daher klargestellt werden, dass die darin angesprochenen Abgaben die einzigen sein dürfen, die zu Lasten der Betreiber erhoben werden dürfen.

- Artikel 17

Die Auferlegung der Verpflichtung zu getrennter Rechnungslegung nach Artikel 17 ist in der Praxis irrelevant und sollte hier gestrichen werden.

- Artikel 19

Die Ausdehnung der Nutzungsdauer auf mindestens 25 Jahre in Artikel 19 ist zu begrüßen. Des Weiteren wird angeregt, diese Frist auch auf bereits vergebene Frequenzen anzuwenden.

KAPITEL III - INFORMATIONSBEREITSTELLUNG, ERHEBUNGEN UND KONSULTATIONSMECHANISMUS

Unklar ist, welche Bedeutung Artikel 22 im Hinblick auf die bestehenden Rechtssetzungen zur Förderung des Breitbandausbaus haben soll bzw. wie er diesen fördern kann. Abzulehnen ist, dass alle drei Jahre eine komplette Darlegung der Ausbaupläne durch die Netzbetreiber zu erfolgen hat und das diese Verpflichtung auch noch gemäß Artikel 20 Absatz 1 sanktioniert werden kann.

Titel IV BINNENMARKTVERFAHREN

KAPITEL II EINHEITLICHE FREQUENZZUTEILUNG

Wir begrüßen das Peer-Review-Verfahren, wie es Artikel 35 vorsieht. Allerdings sollte dieses auch das Design des Vergabeverfahrens zum Gegenstand haben und das Peer-Review so aufwerten. Dennoch, darauf sei hier hingewiesen, müssen die konkreten Verfahrensfragen an anderer Stelle ausdrücklich und verbindlich geregelt werden.

Ob eine Zusammenarbeit mehrerer Mitgliedstaaten, wie sie Artikel 37 beschreibt, in der Praxis zu sehen sein wird, ist angesichts der Formulierung als Kann-Bestimmung fraglich. Hier sollte über eine verbindlichere Bestimmung nachgedacht werden.

Titel V SICHERHEIT UND INTEGRITÄT

KAPITEL I

Wir begrüßen, dass Artikel 40 auch OTT-Dienste umfasst, also hier rufnummern-unabhängige Dienste nicht ausgenommen sind.

Teil II NETZE

KAPITEL I ZUGANG ZU GRUND UND BODEN

- Artikel 43

In Artikel 43 wäre dringend eine Klarstellung dahingehend aufzunehmen, dass auch Privateigentum in öffentlicher Hand als öffentliches Gut anzusehen ist, dessen Inanspruchnahme kostenlos erfolgen darf. Es darf nicht möglich sein, dass die öffentliche Hand oder Träger in überwiegender Mehrheit der öffentlichen Hand durch Flucht in Privatrechtsformen sich einer kostenlosen Inanspruchnahme entziehen.

- Artikel 44

Wir kritisieren die Ermächtigung der Regulierungsbehörde gemäß Art 44 eine gemeinsame Nutzung vorschreiben zu können. Das stellt einen zu weitgehenden Eingriff in die unternehmerische Planungs- und Kooperationsfreiheit dar. Hier wäre ein Fördergedanke in Form einer Klarstellung, dass solche Kooperationen (zB Site-sharing im Mobilfunk) per se nicht wettbewerbswidrig sind, deutlich sinnvoller.

KAPITEL II ZUGANG ZU FUNKFREQUENZEN

Wir begrüßen die in der Überarbeitung vorgelegten Vorschläge im Zusammenhang mit Frequenzen und Frequenzverwaltung, durch die wesentliche Schritte gesetzt werden, um einer europaweiten Harmonisierung von Frequenzangelegenheiten näherzukommen. Die Vorschläge zur Geltungsdauer von mindestens 25 Jahren oder den Verfahrensvorgaben zur Lizenzverlängerung sind daher wichtige Schritte in die richtige Richtung. Allerdings gehen die vorgelegten Vorschläge noch nicht weit genug und so ist es zu bedauern, dass weiterhin keine EU-weiten Prinzi-

pien zur Ausgestaltung eines Auktionsverfahrens vorliegen. Die Verfahren zur Vergabe von Funkfrequenzen müssen dringend harmonisiert werden, wobei zumindest eine Art best practice von der Kommission ermittelt werden sollte. Ideal wäre eine Art Vorab-Instanzenzug zur Festlegung nach entsprechender Konsultation der Unternehmen.

Die in Art 49 Abs 2 genannte Frist von 25 Jahren ist sehr wichtig und sollte außerdem auf bereits erfolgte Vergaben zur Anwendung kommen, die insgesamt bis zu einer Neuvergabe, unabhängig von den seinerzeitigen Laufzeiten, 25 Jahre bestehen bleiben sollten.

Wir begrüßen die Ausführungen zur Übertragung von Frequenznutzungsrechten in Art 51.

Teil III DIENSTE

Titel I UNIVERSALDIENSTVERPLICHTUNGEN

Der Universaldienst wird heute weitestgehend am Markt erbracht, weshalb der Bedarf nach einer gesetzlichen Vorgabe für deren Erbringung nicht mehr gegeben ist.

Falls doch Bedarf für bestimmte Universaldienstverpflichtungen gesehen wird, ist die Finanzierung des Universaldienstes allein aus allgemeinen Haushaltssmittel sicherzustellen. Insofern begrüßen wir die Anpassungen in Art 85.

Titel II NUMMERN

Titel III ENDNUTZERRECHTE

- Artikel 92

Die Betreiber diskriminieren ihre bestehenden und anfragenden Kunden nicht. Vielmehr kann jeder Kunde werden, der die notwendige Bonität besitzt (deren Relevanz wiederum vom vereinbarten Produkt und Zusatzleistungen abhängt - Stichwort Endgeräte) und gegen den ggf. Forderungen in der Praxis wirksam und effizient geltend gemacht werden können. Insofern wird in der Praxis sachlich differenziert - wie in alle Branchen, wo Unternehmen in Vorleistung treten oder Kredit geben.

Eine vorgelagerte Bonitätsprüfung für alle Mitgliedstaaten ist nur sehr schwer oder unter erheblichem Kostenaufwand möglich, wobei hier die Qualität der Daten je nach Mitgliedsstaat höchst unterschiedlich ist. Die Nichtdiskriminierungsverpflichtung sollte daher dringend entweder gestrichen oder durch Ergänzung von Fallgruppen im Text oder in den Erläuterungen ergänzt werden und die oben genannten Gründe als objektiv gerechtfertigt ausdrücklich genannt werden.

Die Bestimmung ist nicht kongruent im Hinblick auf die Konsumentenschutzbestimmungen dieses Regelwerks, weil es noch kein wirklich voll harmonisiertes Konsumentenschutzrecht gibt. Solange das nicht der Fall ist, sind die Unternehmen mit einer großen Zahl unterschiedlicher nationaler Rechtsordnungen konfrontiert, die zur Anwendung kommen können und die eben mangels Harmonisierung in diesem Bereich zu Rechtsunsicherheit und hohen Beratungskosten führen. Im Falle von Rechtsstreitigkeiten ist außerdem fraglich, ob selbst gerichtlich festgestellte Forderungen erfolgreich in anderen Mitgliedstaaten eingetrieben werden können.

Hinzuweisen ist auf die Roaming-VO, wo Einigkeit darüber besteht, dass Fälle von permanentem Auslandsroaming gesondert behandelt werden dürfen, indem man an den permanenten Aufenthaltsort des Kunden anknüpft. Hier hat man dem Bedürfnis der Betreiber nach Kalkulationssicherheit und Missbrauchsschutz durch Anknüpfung an den Wohnsitz Rechnung getragen.

- **Artikel 93**

Bestimmungen wie Art 93 sind überflüssig, weil sie lediglich Selbstverständliches anführen und sind im Sinne einer guten Rechtssetzung zu streichen.

- **Artikel 94**

Wir begrüßen grundsätzlich Harmonisierungsbestimmungen. Doch leider droht die vorliegende zu einer reinen Worthülse zu werden, weil einerseits mit dem Instrument einer Richtlinie nur sehr schwer eine (Voll-)Harmonisierung erreicht werden kann und außerdem Ausnahmen noch ausdrücklich zugelassen werden (dazu sei auf die Ausnahmeregelung in Art 98 hingewiesen, wonach sogar unterschiedliche Vertragsbindungszeiten zulässig sein sollen, statt 24 Monate als verbindliche Höchstdauer zu statuieren).

- **Artikel 95**

Wie schon oben angeführt, ist es aus Verbrauchersicht nicht nachvollziehbar, weshalb nicht-rufnummernbasierte Services ausgenommen werden sollen - gleiche Regeln für vergleichbare Services sind angesichts fortschreitender Substitution herkömmlicher Dienste durch nicht-rufnummernbasierte Dienste dringend geboten.

Weiters ist nicht nachvollziehbar, wofür man für so einfache, bekannte und jahrelang genutzte Services eine solche Menge an Informationen zur Verfügung stellen soll. Damit würden Nutzer lediglich überfordert.

Solche Informationspflichten sind als Bestandteil des Telekomrechtsrahmens nicht erforderlich, sondern stellen eine unnötige Redundanz zu den Bestimmungen der Verbraucherrechte-Richtlinie und der Netzneutralitäts-Verordnung dar.

- **Artikel 96**

Zu Art 96 ist anzumerken, dass solche Vergleichsinstrumente bereits in großer Zahl am Markt angeboten werden (siehe auch <https://durchblicker.at/>). Folglich gibt es keinen Bedarf, dass die Regulierungsbehörden ebenfalls ein Vergleichsinstrument betreiben, mit dem sie auch noch aufgrund ihrer besonderen Stellung privaten Anbietern wettbewerbswidrig Konkurrenz machen könnten.

- **Artikel 97**

Noch mehr Informationen über Dienstequalität und dies zusätzlich zu den Informationen in der TSMVO werden selbst bei höchster Benutzerfreundlichkeit wohl kaum von den Endnutzern gelesen werden.

Bei den Ausführungen zur Dienstequalität in Art 97 ist wieder einmal zu kritisieren, dass auch hier OTT-Services ausdrücklich ausgenommen sind, obwohl hier aus Nutzersicht doch kein geringeres Schutzbedürfnis gegeben ist, weil diese Dienste entweder substituierend in Anspruch genommen werden oder ergänzend gleichfalls ein wichtiges Kommunikationsmittel sind.

Weiters sollte nicht pauschal auf die in Anhang IX genannten Parameter, Definitionen und Messverfahren verwiesen werden, weil dies zu einer überschießend großen Menge an zu machenden Angaben und entsprechendem Erhebungsaufwand führen würde. Grundsätzlich sehen wir, abgesehen vom Umfang durch Verweis auf Anhang IX, den Bedarf nicht, Betreibern solche Veröffentlichungsvorgaben zu machen. Die Betreiber bieten diese Informationen, weshalb allenfalls eine Regelungsermächtigung für den Fall, dass diese nicht am Markt bereitgestellt werden, akzeptabel wäre.

- Artikel 98

Grundsätzlich sehen wir keine Rechtfertigung, Zeiten für Vertragsbindungen speziell für Telekommunikationsunternehmen zu regulieren - längere oder kürzere Vertragsbindungen sind eine wichtige Möglichkeit, sich im Wettbewerb am Markt zu differenzieren. Auch aus Endkundensicht besteht das Interesse, sich für vergünstigte Hardware mit längerer Bindung oder für günstigere Tarife ohne Hardware und ohne Bindung zu entscheiden.

Jedenfalls sollte diese Vorgabe zumindest auf 24 Monate vollharmoniert werden, um nicht eine weitere Verzerrung des europäischen Marktes voranzutreiben.

Wir würden auch eine Ausnahme empfehlen, wonach man bei entsprechenden Ausbaumaßnahmen in entlegeneren Gebiete längere Vertragsbindungen als 24 Monate vorsehen kann. Bei der Bereitstellung einer physischen Verbindung ist zu beachten, dass Betreiber diese Investition wirtschaftlich rechtfertigen müssen und daher nur tätigen können, wenn sie über genügend lange Zeit hinweg eine Kompensation erzielen können. Längere Vertragsdauern sichern diese Kompensation. Klarstellend sollte unter dem Begriff der Bereitstellung einer physischen Verbindung auch Fälle erfasst sind, in denen eine physische Verbindung bereits besteht, diese in einem weiteren Schritt aber erst zu einem Netz(teil) mit hoher Kapazität ausgebaut wird.

Weiters wäre durch einen expliziten Hinweis in der Bestimmung sicherzustellen, dass längere Vertragslaufzeiten als 24 Monate keinen negativen Anreiz zum Anbieterwechsel darstellen.

Wir begrüßen die wichtige Klarstellung zu verbilligten Endgeräten in Absatz 4, die hilft, unbillige Ergebnisse zu Lasten der Betreiber im Kündigungsfall zu verhindern.

- Artikel 99

Die in Art 99 Abs 1 vorgesehene weitere Bereitstellung des Dienstes des abgebenden Betreibers bis zur Aktivierung der Dienste des aufnehmenden Betreibers ist aufgrund des leichten Anbieterwechsel erstens nicht erforderlich und würde zweitens zu einem erheblichen Koordinierungsaufwand der Betreiber untereinander führen.

Abs 3 untersagt direkte Gebühren bei der Rufnummernübertragung, was deswegen abzulehnen ist, weil solche Gebühren ein Differenzierungsmerkmal verschiedener Angebote und Betreiber darstellen und so für eine Produktdifferenzierung und Wettbewerb sorgen.

- **Artikel 100**

Die Ausdehnung der Mindestvertragsdauer bzw die absolute Geltung derselben auch im Fall der Anmeldung zu zusätzlichen Diensten gemäß Art 100 ist innovationsfeindlich. Sie verhindert zu Lasten innovativer Anbieter, dass diese mit neuen Produkten und Diensten an Bestandskunden herantreten, wenn sie aufgrund verbindlicher Restlaufzeiten eines Basisvertrages an diese Zeiträume gebunden sind. Die Refinanzierung ihrer Innovationen ist so kaum kalkulierbar.

Auch hier kommt hinzu, dass OTT-Dienste nicht erfasst sind, was Ihnen einen eminenten, aber nicht zu rechtfertigenden Vorteil am Markt schafft.

Die Bestimmungen zu Teilnehmerverzeichnissen in Artikel 104 sind obsolet und sollten gestrichen werden.

Den Vorhaben der Europäischen Kommission, wesentliche Anpassungen über delegierte Rechtsakte vorzunehmen, stehen wir generell kritisch gegenüber.

III. Anmerkungen zu den weiteren Vorschlägen des überarbeiteten Rahmens

- **Zur Mitteilung „Konnektivität“:**

Es ist nachvollziehbar, dass es beim geplanten Ausbau von 5G zu einer Einschränkung auf Stadtgebiete sowie auf wichtige Straßen- und Bahnverbindungen gibt. Dabei muss aber bedacht werden, dass aus heutiger Sicht 5G als eine mögliche Voraussetzung für vollautomatisiertes Fahren gesehen wird. Insofern ist mittelfristig ein flächendeckender Ausbau von 5G anzustreben. Eine Einschränkung für den Ausbau bis 2025 auf die Transeuropäischen Verkehrsnetze sowie auf sechs Städte in Österreich (da gem. Vorschlag EK Mitteilung „Konnektivität“ (vgl. Seite 7) nach der Definition http://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php/European_cities_%E2%80%93_the_EU-OECD_functional_urban_area_definition) reicht dabei nicht.

In jenen Regionen, wo solch ein Ausbau für die Telekom Anbieter betriebswirtschaftlich nicht begründet werden kann, sind entsprechende öffentliche Anreize bzw. Unterstützungen vorzusehen.

- **Zur Verordnung „WiFi4EU“:**

Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1316/2013 und (EU) Nr. 283/2014 im Hinblick auf die Förderung der Internetanbindung in Kommunen: Hier wären die Mittel für die Einrichtung lokaler drahtloser Zugangspunkte interessant. Sie sollten nach Annahme des Systems durch das Europäische Parlament und die Mitgliedstaaten rasch zur Verfügung stehen. Bis 2020 sollten mindestens 6000 bis 8000 Kommunen von diesem neuen Projekt profitieren. Hier wäre auf die Möglichkeit zu achten, Förderungen für WLAN am Bahnhof (da hochbandbreitiger Internetzugang ermöglicht wird) zu bekommen. Insgesamt ist bei diesem Projekt auch auf Wettbewerbsgesichtspunkte Bedacht zu nehmen.

Zusammenfassend ist die Initiative der EU interessant und zu unterstützen, da der hochbandbreitige Ausbau gefördert wird.

IV. Zusammenfassung

Wir sehen in den vorliegenden Vorschlägen für die Überarbeitung des Rechtsrahmens einige wesentliche Themen abgebildet. Vor allem die Auseinandersetzung mit der Frage, wie ein Level playing field zwischen allen im Sektor tätigen Akteuren hergestellt werden kann, erscheint uns wesentlich, wiewohl im Einzelnen nicht hinreichend konsequent gestellt. Auch in Fragen der Unterstützung des Netzausbaus und des Frequenzmanagements besteht noch Anpassungsbedarf, so wie insbesondere auch mit Blick auf die zahlreichen konsumentenschutzrechtlichen Vorgaben. Hinsichtlich letzterer sollte einerseits eine Straffung des Regelungsrahmens, andererseits eine echte Vereinheitlichung auf europäischer Ebene herbeigeführt werden.

In diesem Sinne ersuchen wir um die Berücksichtigung unserer Überlegungen in den laufenden Verhandlungen zu den vorliegenden Rechtsakten auf europäischer Ebene und verbleiben



mit freundlichen Grüßen

Dr. Christoph Leitl
Präsident



Mag. Anna Maria Hochhauser
Generalsekretärin